

**Satzung**  
**über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**  
**in der Stadt Balve -Entsorgungssatzung-**  
**vom 04.03.1996**  
**in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001**

I

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I S. 1110, ber. S. 1386) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), der §§ 51, 53 und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926/ SGV. NW. 77), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 GV NW 250 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Balve in seiner Sitzung am 28.02.1996 folgende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Balve beschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Stadt Balve betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser, die nicht an einen städt. Kanal angeschlossen sind.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung (einschließlich gegebenenfalls Reinigung) sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Ruhrverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Entsorgung Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

**§ 2**

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Balve liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Balve die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme seines Inhaltes zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht). Sobald die Möglichkeit besteht, das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, finden die Bestimmungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Balve Anwendung.
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Stadt Balve für diese Grundstücke gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

### **§ 3**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschluß- und benutzungsberechtigte Grundstückseigentümer nach § 2 ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt Balve kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muß dieser nachweisen, daß das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
  - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Stadt Balve
  - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsflächen und
  - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Märkischen Kreises.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Niederschlagswasser
  - b) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen,
  - c) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen und zu zerstören,

- d) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, oder Vorfluter über das zulässige Maß schädlich verunreinigt werden können,
- e) Stoffe, soweit sie nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Stadt Balve vom 04.03.1996 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

## **§ 5**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Bau und Unterhaltung der Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die von der Stadt eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlußnehmer binnen 3 Monaten nach dem Anschluß alle bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß mit Frischboden zu verfüllen bzw. Zu- und Abläufe der Einrichtungen zu verschließen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig bei der Stadt Balve zu beantragen, für eine abflußlose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden, auch direkt gegenüber dem von der Stadt beauftragten Dritten.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, werden diese als Fundsache behandelt.

### **§ 7 Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagenanlage oder Zuwegung. Im gleichen Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 8 Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein und jede Veränderung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 9**

### **Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte**

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt der ungehinderte Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 10**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten für den Grundstückseigentümer gelten entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 7 und 8 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## **§ 11**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Als Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt Balve Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Gebührensatzung zur Entsorgungssatzung.

## **§ 12 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige und wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
S8100R01.204